

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Kernschrott-Recycling UG
(haftungsbeschränkt)
z.Hd. eines Geschäftsführers
Dieselstraße 7
93053 Regensburg

Sachbearbeitung	Hr. Koller
Hausanschrift	Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg
Zimmernummer	211
Telefon	0941/507-2319
Telefax	0941/507-4319
E-Mail	koller.fabian@regensburg.de
Bus/Haltestelle	Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße
Telefax Notfälle	09 41/507-4369
Frachtschrift	Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten	Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr Fr 08.30–12.00 Uhr
Internet	www.regensburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	25.06.2015	31.4 Ko/Kernschrott	26.03.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung der bestehenden Anlage zum Schrott- und Metallhandel und zur
zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen (Schrottplatz) durch Reorganisation und Erweiterung der Anlage sowie durch
die Errichtung und den Betrieb eines Demontagebetriebs für Altfahrzeuge und einer
Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch
die Firma Kernschrott-Recycling UG (haftungsbeschränkt) am Standort Dieselstraße 7,
93053 Regensburg**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma Kernschrott-Recycling UG (haftungsbeschränkt) erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Schrott- und Metallhandel und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Schrottplatz) durch Reorganisation und Erweiterung der Anlage sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines Demontagebetriebs für Altfahrzeuge und einer Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

1. konzentrierte Genehmigungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) und
- die Eignungsfeststellungen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für
 - die Bauweise der Dichtkonstruktion des Arbeitsbereiches des Demontageplatzes für Kfz durch Aufkantungen,
 - die Auffangwannen aus Stahl zur Lagerung und Demontage von Kfz im Altfahrzeugdemonstgebereich und
 - den Abfüll- und Umschlagsplatz im Bereich I.2.

2. Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt,

Az.: 31.4 – Gr/ Kernschrott vom 08.02.2012

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Az.: 31.4 – Gr/ Kernschrott vom 08.02.2012 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Auflagen III. A. 1 – 3, B. 1 – 10, B. 12, C. 1 – 11, C. 21 – 31, C. 36 – 39, C. 41 – 54, D. 3, E. 1, 2 und G. 1 - 9 des Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Az.: 31.4 – Gr/Kernschrott vom 08.02.2012 werden gegenstandslos.

Die noch geltenden Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Az.: 31.4 – Gr/ Kernschrott vom 08.02.2012 sind jeweils kursiv bei III. Auflagen abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter. Die ursprüngliche Ziffer steht in Klammern dahinter um ein Auffinden zu vereinfachen.

- II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 26.03.2019 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Kapitel 1 - Antrag

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.03.2015, ergänzt am 01.06.2016, 4 Seiten
- 1 Vertretungsvollmacht vom 01.03.2015, 1 Seite

- 1 Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vom 06.07.2015, 1 Seite
- 1 Antrag auf Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG) vom 08.06.2015, 2 Seiten
- 1 Kurzbeschreibung vom 08.06.2015, 3 Seiten

Kapitel 2 – BImSchG – Standort und Umgebung der Anlage

- 1 Lageplan M 1 : 5.000 vom 24.04.2015, 1 Seite
- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage vom 24.04.2015, 3 Seiten
- 1 Übersichtsluftbild mit Bereichen M 1 : 1.000 vom 20.03.2015, 1 Seite
- 1 Amtlicher Lageplan M 1 : 1.000 vom 24.04.2015, 1 Seite

Kapitel 3 – Anlagen und Verfahrensbeschreibung

- 1 Anlagen und Verfahrensbeschreibung vom 31.05.2015, ergänzt am 16.11.2015 und am 01.06.2016 mit der Darstellung der maximalen Anlagenleistung, der vorgesehenen Produktionsleistung, den Betriebszeiten sowie der geplanten Lebensdauer der Anlage und den Investitionskosten, 23 Seiten
- 1 Verfahrensanweisung Wiegung/Sichtprüfung von 03/2016, 2 Seiten
- 1 Verfahrensfließbild Altfahrzeug vom 01.06.2016, 1 Seite
- 1 Verfahrensanweisung E-Schrott Sortierung/Zerlegung von 04/2016, 1 Seite
- 1 Verfahrensanweisung Mischschrott von 04/2016, 1 Seite
- 1 Verfahrensanweisung Buntmetalle von 04/2016, 1 Seite
- 1 Erläuterungen zum Baurecht vom 08.06.2015, ergänzt am 18.03.2016, 3 Seiten
- 1 Statistische Berechnung für zusätzlich Dacheindeckung vom 20.03.2014, 41 Seiten
- 1 Plan Dacheindeckung, Nutzungsänderung Halle 20/1 und 26/1, M 1 : 100 vom 28.03.2014, 1 Seite
- 1 Lageplan/Übersichtsplan BN01-0, M 1 : 1250 vom 07.03.2014, 1 Seite
- 1 Brandschutzplan BN02-0, M 1 : 200 vom 07.03.2014, geändert am 26.02.2015, 1 Seite
- 1 Ergänzung zum Brandschutznachweis durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Klaus Kneitz vom 15.02.2016, 2 Seiten

- 1 Ergänzung zum Brandschutznachweis durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Klaus Kneitz vom 28.09.2017, 5 Seiten
- 1 Technische Unterlagen vom 08.06.2015, ergänzt am 16.11.2015:
 - 1 Datenblatt Bagger Fuchs 712, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Bagger Zeppelin ZM 13B, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Bagger Zeppelin 212, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Bagger Fuchs 20 (F713M), 1 Seite
 - 1 Datenblatt Bagger Fuchs MHL 320, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Toyota 20 (42-5FG20), 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Toyota 10, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Steinbock, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Toyota 45 (02-7FC40), 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Clark CGP 30, 1 Seite
 - 1 Datenblatt Stapler Linde H 30, 1 Seite
 - 1 Foto der Alligatorschere (Typ nicht bekannt), 1 Seite
 - 1 Foto der Kabelschälmaschine (Typ nicht bekannt), 1 Seite
 - 1 Foto der Mobilten Schrottschere (gebraucht) und Darstellung der Funktionsweise beispielhaft, 2 Seiten
 - 1 Darstellung des Staubschutzanzug der Klasse 3, der Atemschutzmaske mit Belüftung und der Schnittschutzhandschuhe, 5 Seiten
 - 1 MB-PARACAMENTO, Statistische Bemessung Kragarmregale aus Stahl vom 13.01.2014, 12 Seiten
 - 1 Turbinensauger Modellreihe TN 915 – TN 945, 1 Seite
 - 1 Technische Daten SEDA Trockenlegungssysteme, 10 Seiten
 - 1 Technische Daten RP-TOOLS RP-P-HC2097, 2 Seiten
 - 1 Mini-R-TÜV für Kältemittelentnahme und Reinigung, 1 Seite
 - 1 Dieseltank Roth MT 1000, Prüfzeugnis (12/2014) vom 01.12.2014, 1 Seite
 - 1 Heizöltank Roth UT 1000, Prüfzeugnis (01/2014) vom 28.01.2014, 1 Seite
 - 1 Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-29 mit Anlagen vom 18.11.2010, 20 Seiten

Kapitel 4 – Gehandhabte Stoffe

- 1 Gehandhabte Stoffe vom 08.06.2015, 1 Seite

- 1 Liste über Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte vom 05/2015, ergänzt am 06/2016 mit Maximale Lagermenge und Lagerbedingungen, 9 Seiten

Kapitel 5 – Luftreinhaltung

- 1 Luftreinhaltung vom 08.06.2015, 1 Seite

Kapitel 6 – Lärm- und Erschütterungsschutz

- 1 Lärm- und Erschütterungsschutz vom 08.06.2015, 1 Seite

Kapitel 7 – Anlagensicherheit

- 1 Anlagensicherheit vom 08.06.2015, 1 Seite
- 1 E-Mail vom LfU vom 11.02.2013 zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung

Kapitel 8 – Abfälle

- 1 Abfälle: Art, Menge und Zusammensetzung und Vorgesehene Verwertungs-/Beseitigungswege vom 20.03.2015, ergänzt am 16.11.2105 und 01.06.2016, 2 Seiten
- 1 Einstufung von Bauteilen aus der Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom 14.02.2015, 8 Seiten

Kapitel 9 – Angaben zur Energieeffizienz

- 1 Angaben zur Energieeffizienz vom 16.05.2015, 1 Seite

Kapitel 10 – Umweltverträglichkeitsprüfung

- 1 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08.06.2015, ergänzt am 16.11.2015 und 18.03.2016, 9 Seiten

Kapitel 11 – Betriebseinstellung

- 1 Betriebseinstellung vom 08.06.2015, 1 Seite
- 1 Berechnung der Sicherheitsleistung vom 04/2015, 7 Seiten

Kapitel 12 – Arbeitsschutz

- 1 Arbeitsschutz vom 08.06.2015, 1 Seite

Kapitel 13 – Wasserrecht

- 1 Wasserrecht vom 08.06.2015, ergänzt am 16.11.2015 und 01.06.2016, 6 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt Mabanol Helium Hyd HLP 68, 11 Seiten
- 1 Entwässerungsplan M 1 : 250 vom 03/1995 ergänzt
- 1 Auszug aus dem Lageplan Bestand Abwasser vom 12.07.2002
- 1 DEKRA Nachprüfung zum Prüfbericht Nr. 4224502683 vom 27.01.2014, 2 Seiten
- 1 DEKRA Prüfbericht Nr. 4224502683 vom 23.11.2015, 8 Seiten und 13 Seiten Anhang
- 1 Technische Daten SEDA Trockenlegungssysteme, 5 Seiten
- 1 Dieseltank Roth MT 1000 Prüfzeugnis vom 01.12.2014, 1 Seite und 1 Seite mit 2 Fotos,
- 1 Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-29 vom 18.11.2010, 9 Seiten und 11 Seiten Anhang
- 1 Prüfzeugnis Schütz-Vorrats- und Entsorgungstank Z-40.21-118, Nr. 60555, 40 Seiten und 1 Seite mit 2 Fotos
- 1 Prüfzeugnis Schütz-Vorrats- und Entsorgungstank Z-40.21-118, Nr. 60294 40 Seiten und 1 Seite mit 2 Fotos
- 1 Technische Daten Öl Auffang und Absauggerät, RP-TOOLS RP-P-HC2097, 2 Seiten
- 1 Prüfzeugnis Schütz Vorratstank PA – VI 321.007, 28 Seiten und 1 Seite mit 2 Fotos
- 1 ITE Mini-R-TÜV Herstellungsbescheinigung, 11 Seiten
- 1 Beschreibung Kunststofftank Transplast 200 l, 1 Seite
- 1 Servo Bremsen-Entlüftergerät/Absauggerät, 6 Seiten und 3 Seiten mit 3 Fotos
- 1 TÜV Rheinland, Prüfbericht Druckfestigkeit Nr. 69628127 vom 05.07.2011, 1 Seite
- 1 TÜV Rheinland, Prüfbericht Betonbohrkerne Nr. 94613583 vom 16.05.2013, 1 Seite
- 1 TÜV Rheinland, Prüfbericht Bohrkernprobe Nr. 94613583 vom 16.05.2013, 5 Seiten
- 2 Fotos der Bodenwanne, 2 Seiten

- 1 TÜV Süd, Zertifikat der Hammermeier Rohrleitungsbau u.G. als Fachbetrieb nach WHG, 3 Seiten
- 1 Lieferschein und zugehöriges Abnahmeprüfzeugnis vom 03/2013, 4 Seiten
- 1 Abnahmeunterlagen für Auffangwannen vom 16. und 23.03.2016 und 30.06.2016, 7 Seiten
- 1 Verlegplan Annahmefläche 20 x 18 Meter, Hammermeier Rohrleitungsbau GmbH vom 11.03.2016, 1 Seite

Kapitel 14 – Natura 2000

- 1 Formblatt Natura 2000 Bayern (FFH-VA) vom 20.03.2015, 1 Seite

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Organigramm der Firma Kernschrott-Recycling UG vom 08/2015, 1 Seite
- 1 Fachkundenachweis vom 25.11.2015, 1 Seite
- 1 Fachkundebescheinigung Strahlenschutz vom 25.02.2013, 1 Seite
- 1 Sachkunde BGR 186 vom 21.03.2013, 1 Seite
- 1 Meisterbrief ***** vom 06.12.2004, 1 Seite
- 1 Sachkunde Kraftfahrzeug-Klimaanlagen vom 24.09.2004, 1 Seite
- 1 Sachkunde Airbag und Gurtstraffer vom 24.09.2004, 1 Seite
- 1 Führungszeugnis ***** vom 12.04.2016, 1 Seite

III. Nebenbestimmungen

A. immissionsschutzrechtliche Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Anlage	Anhang 1 zur 4. BImSchV	Tätigkeit	Kapazität
Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	Nr. 8.11.2.4	Alligatorschere	Durchsatz 2 t/h
		Katalysatoraufbereitung	Durchsatz 0,3 t/h
		Kabelschälmaschine	Durchsatz 1 t/h
		Kabelgranuliermaschine	Durchsatz 1 t/h
		Kleinpressen	Durchsatz 6 t/h
		mobile Schrottschere/ -presse - schneiden - pressen	Durchsatz 10 t/h 11 t/h
		Reifendemontiergerät	Durchsatz 0,5 t/h
		Brennschneiden	Durchsatz 50 t/d
		Sortierung	Durchsatz 250 t/d
		Zerlegen über Baggerschere	Durchsatz 60 t/d
		Sortierung E-Schrott	Durchsatz 50 t/d
Behandlung E-Schrott	Durchsatz 50 t/d		
Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen	Nr. 8.11.2.1	Sortierung gefährlicher Abfälle	Durchsatz 25 t/d
		Sortierung E-Schrott	Durchsatz 50 t/d
		Erstbehandlung E-Schrott	Durchsatz 50 t/d
		Alligatorschere	Durchsatz 2 t/h

		Kabelschälmaschine	Durchsatz 1 t/h
		Katalysatoraufbereitung	Durchsatz 0,3 t/h
Schrottplatz	Nr. 8.12.3.2	Zeitweiliges Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks	Lagerfläche: < 15.000 m ² Lagermenge: < 1.500 t
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Nr. 8.12.2	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Lagermenge ≤ 200 t
Lagerung von gefährlichen Abfällen	Nr. 8.12.1.1	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	Lagermenge < 150 t
Behandlung von Altfahrzeugen	Nr. 8.9.2	Behandlung von Altfahrzeugen	Durchsatz 192 Stück pro Woche

B. Auflagen zum Lärmschutz

- Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte während der Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (u.a. Dieselstraße 3, 3a): 59 dB(A)

- Tätigkeiten zur Nachtzeit sind nicht zulässig. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

C. Auflagen zur Luftreinhaltung

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch wöchentlich einmal zu reinigen.

D. Auflagen zur Abfallwirtschaft

- In der Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden, die in der als **Anhang 1** angefügten Tabelle aufgeführt sind. Diese Tabelle ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Bei der Zuordnung der Abfallverzeichnisnummern ist nach den Vorgaben in § 2 bzw. dem Anhang zu § 2 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vorzugehen. Abfälle sind entsprechend der Abfallgruppen möglichst genau nach Herkunft und Art zu bezeichnen.
3. Die Annahme und der Umgang mit weiteren Abfallarten sind der Stadt Regensburg, Umweltamt schriftlich anzuzeigen und abzustimmen.
4. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht behandelt werden.
5. Batterien und Akkus:
Gerätebatterien aus der Behandlung von Elektroaltgeräten und Altfahrzeugen sind einem nach § 6 Batteriegesetz (BattG) zugelassenem System zuzuführen. Hierbei sind die einschlägigen Gefahrgutvorschriften und Handhabungshinweise des Gemeinsamen Rücknahmesystems Batterien (GRS) zu beachten. Insbesondere sind für Lagerung und Transport die jeweils zugelassenen Behälter zu verwenden.
6. Fahrzeug- und Industriebatterien sind an geeignete zugelassene Verwerterbetriebe abzugeben.
7. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen oder Sammelentsorgungsnachweise zu nutzen.
8. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden gefährlichen Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
9. Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
10. Die notwendige Sach- und Fachkunde der Mitarbeiter ist durch Schulungen bzw. durch externe Fortbildungen sicher zu stellen. Die erfolgreiche Teilnahme der Mitarbeiter ist nachzuweisen, die Schulung der Mitarbeiter ist zu dokumentieren. Bei neuen Mitarbeitern ist ein Einarbeitungsplan zu führen.
11. **Betriebsordnung und Betriebshandbuch**
 - 11.1. Vor Beginn der Behandlung von Altfahrzeugen und Elektroaltgeräten sind für jeden Betriebsteil eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen.
 - 11.2. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie beinhaltet auch Regelungen für das Verhalten im

Gefahrenfall und bei Betriebsstörungen. In der Betriebsordnung sind ferner die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebs darzustellen.

- 11.3. Die Betriebsordnung ist mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf oder Änderung zu aktualisieren.
- 11.4. Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für den Umgang mit bestimmten Altgeräten und Abfallarten, für Instandsetzungen und Betriebsstörungen, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sowie die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzugleichen.
- 11.5. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals und die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen und der Arbeitsablauf zu beschreiben. Die Einhaltung der Vorgaben des Betriebshandbuchs ist von der Geschäftsleitung zu kontrollieren.
- 11.6. Das Betriebshandbuch ist mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf oder Änderungen durch regelmäßige Fortschreibung auf aktuellem Stand zu halten.
- 11.7. Die Kontrollintervalle (wöchentlich) der Überprüfung des Betriebstagebuchs durch die Betriebsleitung sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.
12. Es sind Arbeits- und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Altgeräten und sonstigen Abfällen, sowie sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen.
13. Das Personal ist erstmalig bei Aufnahme der Tätigkeit und dann jährlich wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist mit Inhalt, Datum und Dauer durch Unterschrift des Teilnehmers zu dokumentieren.
14. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten insbesondere:
 - Dokumentation aller Eingangsmengen mit Herkunft/Anlieferer, Zuordnung nach Sammelgruppe bzw. Gerätekategorie und AVV-Schlüssel,
 - Dokumentation der Prüfung auf Wiederverwendbarkeit
 - Dokumentation über Art und Mengen aller wiederverwendbaren Geräte, Bauteile,

Werkstoffe und Stoffe,

- Dokumentation über Art und Menge aller ausgehenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung mit Nachweisführung über Beseitigung gemäß NachweisV und Verwertung gemäß ElektroG
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- Angaben der mit dem Sammeln, Befördern, Lagern oder Behandeln beauftragten Personen
- Einweisung der Mitarbeiter in ihre Tätigkeitsbereiche
- Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch
- Jahresübersicht über die Art und Menge der angenommenen Abfälle und der ausgehenden Stoffströme

15. Das Betriebstagebuch ist von einem für die Leitung des Betriebs Verantwortlichen wöchentlich zu überprüfen. Dies ist durch Abzeichnen oder durch digitales Signieren zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, hat jederzeit einsehbar zu sein und muss in Klarschrift dem Umweltamt der Stadt Regensburg auf Verlangen vorgelegt werden können.

16. Es ist jährlich eine **Abfallbilanz** zu erstellen und bis zum 15.03. des folgenden Jahres dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Diese umfasst:

- den Lagerbestand zum Jahresanfang (01.01.)
- alle angenommenen Abfälle mit Einstufung nach AVV, Art, Menge und Herkunft
- alle ausgehenden Abfälle mit Einstufung nach AVV, Art, Menge und Entsorgungsanlage
- alle als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Einstufung nach AVV, Art, Menge und Herkunft
- den Lagerbestand am Jahresende (31.12.)

17. Es besteht die Verpflichtung zur Führung eines Registers für die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle gemäß § 49 Abs. 2 KrWG.

18. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu ernennen und dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden.

19. Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

20. Abfallanlieferungen sind vor der Annahme auf Fehlwürfe zu kontrollieren. Abfälle mit einem Anteil von mehr als 5% nicht bestimmungsgemäßem oder für die Behandlungsanlage nicht genehmigtem Abfall sind zurück zu weisen.
21. *Die zeitweilige Lagerung darf für eine Abfallart 12 Monate nicht übersteigen. Dieser Abfall ist nach max. 12 Monaten Lagerzeit ordnungsgemäß zu entsorgen, auch wenn keine wirtschaftliche Transporteinheit vorhanden ist. (Auflage III. B.11. der Genehmigung vom 08.02.2012)*
22. *Die gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Nachweisführung sind zu erfüllen (z.B. Registerpflicht). (Auflage III.B.12 der Genehmigung vom 08.02.2012)*

23. **Altfahrzeuge**

- 23.1. Die Demontagetätigkeit und das Ausstellen von Verwertungsnachweisen sind erst nach Anerkennung durch einen Sachverständigen nach der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) zulässig.
- 23.2. Bei der Altfahrzeugzerlegung fallen Betriebsstoffe an, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, wie Frostschutz, Kühl- und Bremsflüssigkeit, Motoren- und Getriebeöl, Ölfilter, Kraftstoffreste, Katalysatoren, Kältemittel, Airbag-Sprengsätze. Die Entsorgung dieser Abfälle hat fachgerecht zu erfolgen.
Pro Fahrzeug ist eine Fahrzeugcheckliste zu führen, in der das Vorhandensein der jeweiligen gefährlichen Inhaltsstoffe (siehe oben) dokumentiert wird.
- 23.3. Sämtliche Motorkomponenten dürfen nur geringfügige Restanhaftungen von Betriebsstoffen aufweisen. Die Motorkomponenten sind mit der AVV 16 01 22 in der Abfallbilanz zu dokumentieren.
- 23.4. Altfahrzeuge dürfen nur im überdachten Bereich des Bereiches VII (Halle 20.1) zwischengelagert werden. Dies trifft auch für LKW, Busse sowie Sonderfahrzeuge zu.
- 23.5. Es dürfen täglich nur so viele Fahrzeuge angenommen werden, dass ein geordneter Betriebsablauf möglich ist.
- 23.6. Nicht trockengelegte Altfahrzeuge dürfen nicht übereinander gestapelt werden. Die Zwischenlagerung von unbehandelten Fahrzeugen übereinander darf nur im Regallager erfolgen.
- 23.7. Trockengelegte Fahrzeuge dürfen nicht mit mechanischen Fallgeräten wie z.B. Stahlkugeln oder Platten gepresst werden.

24. **Erdkabel**

Nur Erdkabel mit Kohlenteerummantelung dürfen zerlegt werden. Die abgetrennten kohlenteerhaltigen Abfälle sind in geeigneten Behältern zu lagern und unter die AVV 17 03 03* einzuordnen. Der Entsorgungsweg der teerhaltigen Isolierungen ist aufzuzeigen.

Von der Zerlegung ausgenommen sind Erdkabel, die Öl oder andere gefährliche Stoffe enthalten. Die Annahme, Lagerung und Weitergabe dieser Erdkabel, die Öl oder andere gefährliche Stoffe enthalten, ist im Betriebshandbuch zu regeln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

25. **Zerlegung von Katalysatoren**

25.1. Die Abfälle dürfen nur der im Antrag angegebenen Behandlung unterzogen werden. Darüber hinausgehende Behandlungen dürfen nicht durchgeführt werden.

25.2. Es dürfen nur Katalysatoren der AVV 16 08 01, 16 08 03 und 16 08 07* zur Behandlung angenommen werden.

25.3. Katalysatoren der AVV 16 08 02* dürfen nicht behandelt werden, sondern sind an geeignete zugelassene Behandlungsanlagen weiter zu geben.

25.4. Bei der Behandlung anfallendes Monolith ist unter AVV 19 12 11* Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, einzustufen.

25.5. Die anfallenden Abfälle (Monolithpulver, Mineralfasern) sind in geschlossenen Behältern zu lagern und zu transportieren. Eine Freisetzung von Stäuben ist auszuschließen.

25.6. Die Abfälle dürfen nur in Anlagen abgegeben werden, für die ein Nachweis über die Zulässigkeit des Abfalls in der Anlage vorliegt. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, sich über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu vergewissern, z.B. durch einen Auszug aus der Anlagengenehmigung.

26. **Elektro- und Elektronikaltgeräte**

26.1. Annahme und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nur in den beantragten Bereichen zulässig. Die Bereiche für die Annahme und Behandlung der jeweiligen Abfälle sind zu kennzeichnen:

- a) Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 2 und 5 (Kleingeräte)
(*Bezüglich der Bezeichnungen der Sammelgruppen wird auf Hinweis 4 verwiesen*):

Annahme	Bereich I.1.
Behandlung und Zerlegung	Bereich II (Halle 36) und III (Halle 9).

- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 4 (Großgeräte):

Annahme	Bereich I.2.
Behandlung und Zerlegung	Zerlegebereich ElektroG Weiße Ware I.2.

26.2. Die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

26.3. Das Gewicht aller angenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräte ist zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

26.4. Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte darf nur unter Aufsicht eines sachkundigen Mitarbeiters erfolgen.

26.5. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei der Annahme so zu handhaben, dass eine Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung nicht behindert werden.

26.6. Anlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind. Sofern es sich bei den falsch deklarierten Elektro- und Elektronikaltgeräten um von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern handelt, sind der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Zurückweisung der Anlieferung in diesem Falle zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Elektro- und Elektronikaltgeräten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

26.7. Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro- und Elektronikaltgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).

26.8. Es ist nur die Erstbehandlung von Geräten der Sammelgruppen 4, 2 und 5 zulässig. Geräte der Sammelgruppen 1, 3 und 6 sind an geeignete Verwerter weiter zu geben.

26.9. Die Erstbehandlung umfasst ausschließlich die Schadstoffentfrachtung, das Entfernen von Flüssigkeiten sowie eine mechanische Zerlegung. Die Erstbehandlung ist nach den

Vorgaben der Anhänge 4 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durchzuführen.

- 26.10. Bei mehrstufiger Erstbehandlung sind die Behandler der jeweiligen Baugruppen bzw. Bauteile jährlich in der Abfallbilanz aufzulisten.
- 26.11. Die Behandlung von Nachtspeicherheizgeräten ist nicht zulässig. Auch sonstige asbesthaltige Geräte und andere Abfälle (Brandschutztore) dürfen nicht behandelt werden. Bei Annahme dieser Abfälle sind diese ohne Behandlung an geeignete Verwerterbetriebe abzugeben. Die Annahme, Lagerung und Weitergabe ist im Betriebshandbuch zu regeln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 26.12. Kühlgeräte (Geräte der Sammelgruppe 1) dürfen nicht zerlegt werden. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Schulungen sicher zu stellen.
- 26.13. Bildschirmgerät (Geräte der Sammelgruppe 2):
Bildröhren dürfen nicht zerlegt werden. Bei Zerlegung von Flachbildschirmen ist eine Freisetzung von Quecksilber aus der Hintergrundbeleuchtung auszuschließen.
- 26.14. Lampen (Geräte der Sammelgruppe 3) dürfen nicht zerlegt werden. Sie sind zu sortieren, in geeignete geschlossene Behältnisse oder auf Rungenpaletten zu verpacken und an zugelassene Verwerterbetriebe weiter zu geben.
- 26.15. Bauteile aus Elektro- und Elektronikaltgeräte, die PCB enthalten, sind gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung getrennt zu sammeln. Hierzu gehören auch die Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert werden können.
- 26.16. Gemäß § 12 Abs. 1 BattG sind die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem ElektroG verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altzellen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Nach § 12 Abs. 3 BattG können stattdessen auch die anfallende Geräte-Altzellen einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen werden.
- 26.17. Für die Behandlung ist stets der aktuelle Stand der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 zu berücksichtigen. Sämtliche Arbeiten sind nach dem Stand der Technik durchzuführen.

27. **Radioaktive Stoffe**

- 27.1. Im Unternehmen sind Messeinrichtungen vorzuhalten (Handmessgerät), die radioaktive Stoffe erkennen können. Die Mitarbeiter, die mit diesen Geräten umgehen, müssen entsprechend dem Strahlenschutz geschult sein.

27.2. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten, sind zu separieren und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Abt. 4 „Strahlenschutz“, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

28. **Freifläche Z**

Auf dieser Fläche dürfen keine Abfälle gelagert werden.

E. **Auflagen hinsichtlich Gewässerschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. **Errichtung Überdachung, Verschluss der zugehörigen Entwässerungsanlagen**

So lange der Verschluss des Daches und der zugehörigen Entwässerungsanlagen nicht erfolgt ist, dürfen auf diesem Bereich keine wassergefährdenden Abfälle gelagert, behandelt oder umgeschlagen werden. Hierbei ist zu den angrenzenden Flächen der Niederschlagswassereinfallswinkel gem. TRwS 779, Kapitel 8.3 zu berücksichtigen. Die nicht nutzbare Fläche ist verschleißbeständig zu markieren.

2. **Errichtung und Betrieb der Anlagen, Eigenüberwachung**

- 2.1. Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der TRwS 779 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ entsprechen (u.a. Dichtheit, Beständigkeit, Standsicherheit, usw.).
- 2.2. Sämtliche Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig und dauerhaft dicht sein.
- 2.3. Die Anforderungen zur Aufstellung, zum Betrieb und zur Eigenüberwachung, sowie zum sicheren Umgang, der Handhabung, Lagerung und die Hinweise zur Entsorgung aus den jeweiligen Bauartzulassungen und Sicherheitsdatenblättern sind jeweils zu beachten.
- 2.4. Sämtliche Behälter und Container sind so aufzustellen, dass Undichtheiten, Leckagen oder Beschädigungen schnell und sicher erkannt werden können. Sie müssen standsicher und dicht sein.
- 2.5. Abfälle dürfen nur in den im immissionsschutzrechtlichen Antrag dargestellten Lagerbehältern gelagert werden.

- 2.6. Die Behälter, in denen Komponenten mit wassergefährdenden Stoffen gesammelt werden, sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der das Lagergut ersichtlich ist.
- 2.7. Das Personal ist im sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu schulen und regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder in einer anderen geeigneten, betrieblichen Unterlage zu vermerken.
- 2.8. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und das Verhalten bei Betriebsstörungen sind verbindliche anlagenbezogene Betriebsanweisungen zur Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und dem Personal bekannt zu machen.
- 2.9. Die Betriebsanweisung muss mindestens enthalten:
- Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan
 - Anweisungen zu den auf den verschiedenen Betriebsflächen erlaubten bzw. verbotenen Lagerungen und Tätigkeiten
 - Durchführung der Eingangskontrollen
 - Anweisungen zur vorgeschriebenen Handhabung (u.a. Eingangskontrollen, Sortierung) und Lagerung der Abfälle, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. enthalten können oder denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften.
 - Festlegung von Kontrollintervallen
 - Anweisungen zu bei Betriebsstörungen und Schadensfällen erforderlichen Maßnahmen, Alarmierungs- und Meldepflichten.
- 2.10. Durch einen sachgemäßen Betrieb und eine arbeitstägliche Überwachung muss sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen. Die Überwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.11. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, deren Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind vor Inbetriebnahme und regelmäßig arbeitstäglich auf auslaufende Stoffe oder Betriebsstörungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- 2.12. Die Anlagenbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind arbeitstäglich zu kontrollieren (Sichtprüfung). Besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

- 2.13. Stoffaustritte und Flüssigkeitsansammlungen in Auffangwannen sind unverzüglich aufzunehmen und zu beseitigen, um das vollständige Rückhaltevolumen der Anlagen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.
- 2.14. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind umgehend mit entsprechenden Bindemitteln einzugrenzen, sicher aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Hierfür sind geeignete Bindemittel und Gerätschaften zum Aufnehmen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in ausreichender Menge bei den einzelnen Anlagen in erreichbarer Nähe vorzuhalten. Nach Gebrauch sind die aufgenommenen Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.15. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in Gewässer gelangt sein können, sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg (Tel. Nr. 0941/507-1312 oder per E-Mail umweltamt@regensburg.de) umgehend anzuzeigen.

3. Eingangskontrolle, Vorsortierung

- 3.1. Die Anlieferung und das Abladen des angelieferten Materials dürfen nur unter Aufsicht sachkundigen Personals erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Eingangskontrolle unverzüglich nach der Anlieferung erfolgt.
- 3.2. Eine detaillierte Prüfung (z.B. Sichtkontrollen, Lieferantenangaben, Nachweise) der Anlieferungen auf wassergefährdende Stoffe oder Inhalte hat ausschließlich am flüssigkeitsundurchlässigen Umschlagplatz (Metallplatten in den Bereichen I.1 und I.2) zu erfolgen. Verunreinigte Stoffe, bei denen eine Wassergefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen auf dem Umschlagplatz (Metallplatten in den Bereichen I.1 und I.2) sortiert werden, und dürfen nur in den dafür vorgesehenen dichten Containern und Lagerbehältern gelagert werden.
- 3.3. Durch Inaugenscheinnahme des Materials und Auswertung der Unterlagen ist zu prüfen, ob mit einer Belastung des Materials zu rechnen ist. Ergibt sich ein Verdacht auf Verunreinigungen, Fremd- und Störstoffe, Schadstoffbelastungen, ist der Abfall als wassergefährdend zu behandeln.
- 3.4. Als „nicht wassergefährdend“ dürfen nur Abfälle deklariert werden, die zweifelsfrei frei von wassergefährdenden Verunreinigungen, Schadstoffen, Fremd- und Störstoffen sind.

4. **Befestigungen, Lager- und Dichtflächen**

- 4.1. Die Bodenflächen der Materialanlieferung, der Sortierflächen, der Lagerflächen, der Umschlags- und Lagereinheiten für wassergefährdende Stoffe sind so auszuführen, dass sie unter allen Betriebsbedingungen stoffundurchlässig und beständig sind.
- 4.2. Dichtflächen und Fugen sind vor Inbetriebnahme und durch regelmäßige, wöchentliche Kontrollgänge (Sichtprüfung) auf Beschädigungen hin zu prüfen. Bei einer Beschädigung der Dichtflächen oder der Fugen sind diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung, wieder instand zu setzen. Die Kontrollen und Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 4.3. Fugensanierungen sind mit geeigneten zugelassenen Fugendichtmitteln durchzuführen, die gegen die verwendeten Stoffe dauerhaft dicht und beständig sind. Die fachgerechte Sanierung und die bauaufsichtliche Zulassung der Fugendichtstoffe sind nachzuweisen.

5. **Metallplatte Annahmebereich I.2**

- 5.1. Die Metallplatte ist in Anlehnung an die „Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl“ (StawaR) zu fertigen und zu nutzen.
- 5.2. Die zur Errichtung der Metallplatte im Annahmebereich I.2 nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV) und der Stahlwannen- Richtlinie erforderlichen Angaben und Nachweise sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 AwSV zu Grunde zu legen und dem Umweltamt vollständig vorzulegen:
 - Nachweise der Anforderungen F2 + R2 + I1 + I2
 - aktueller Fachbetriebsnachweis,
 - Nachweis der fachlichen Eignung des Schweißers,
 - Nachweis des verwendeten Stahls mit Nachweis der Medieneignung für die zu erwartenden wassergefährdenden Stoffe,
 - Dichtheitsprüfungen
 - Konformitätsbescheinigung des Herstellers zur Bauausführung nach der Stahlwannenrichtlinie (StaWaR) oder in Anlehnung an die Stahlwannenrichtlinie.
- 5.3. Die Angaben und Unterlagen sind dem Umweltamt spätestens nach der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen vollständig vorzulegen.

- 5.4. Die Metallplatte ist mindestens monatlich durch Inaugenscheinnahme auf ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren.
- 5.5. Die Dichtfläche ist nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand setzen zu lassen. Vor der Inbetriebnahme ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur ist zu bestätigen.
- 5.6. Die Annahme- und Anlieferflächen zur Vorsortierung (Metallplatten Annahmebereiche I.1 und I.2) sind stets unverzüglich nach der Vorsortierung freizuräumen und für die nächste Liefercharge freizuhalten (vgl. zudem Auflage III. E 10.1).
6. *Metallplatte Anliefer- und Sortierbereich – jetzt Bereich I.1. (Auflagen III. C. 12 – 20 des Bescheides vom 08.02.2012)*
 - 6.1. *Die Metallplatte ist in Anlehnung an die „Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl“ (StawaR) zu fertigen und zu nutzen.*
 - 6.2. *Es ist unlegierter Stahl nach DIN EN 10 025, bzw. nichtrostender Stahl nach DIN EN 10 088 zu verwenden. Der Werkstoff muss mindestens gegenüber den Referenz-Flüssigkeiten der DIN 6601 beständig sein.*
 - 6.3. *Die verschweißte Metallplatte muss, insbesondere an den Schweißnähten, flüssigkeitsdicht und ausreichend beständig sein.*
 - 6.4. *Bei der Herstellung der Stahlauskleidung dürfen nur geprüfte Schweißer nach DIN 8560/EN 287 Teil 1 eingesetzt werden.*
 - 6.5. *Die Schweißzusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen eignungsgeprüft sein und eine auf den Grundwerkstoff abgestimmte Schweißverbindung ermöglichen.*
 - 6.6. *Die Stahlunterseite ist mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen, sofern erforderlich. Der Korrosionsschutz im Schweißnahtbereich darf erst nach der Dichtheitsprüfung erfolgen.*
 - 6.7. *Vor Inbetriebnahme der Stahldichtfläche ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch den Hersteller durchführen zu lassen:*
 - *Schweißnahtprüfung (Sichtprüfung)*
 - *Dichtheitsprüfung*
 - *Kontrolle des Korrosionsschutzes, sofern ein Korrosionsschutz erforderlich ist*
 - 6.8. *Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn die Inbetriebnahmeprüfung durchgeführt wurde und mängelfrei abgeschlossen wurde.*

6.9. *Folgende Unterlagen sind im Betriebshandbuch zur Einsicht und Prüfung durch die technische Gewässeraufsicht vorzuhalten:*

- *Stahlgütebezeichnung nach DIN EN 10 027-1*
- *Beständigkeit des Werkstoffs nach DIN 6601*
- *Schweißerzeugnisse*
- *Bestätigung der Inbetriebnahmeprüfung*

7. **Abfallagerung und -behandlung:**

7.1. Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen:

7.1.1 Sämtliche Metallschrotte und andere feste Abfälle, die mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Flüssigkeiten beaufschlagt sind, sind ausschließlich in dichten zugelassenen Lagerbehältern oder Containern in überdachten Bereichen zu lagern und umzuschlagen.

7.1.2 Es dürfen nur nachvollziehbar dichte Container oder Lagerbehälter verwendet werden. Die Dichtheit muss jederzeit gewährleistet sein. Jeder Container oder Lagerbehälter ist vor der Wiederbefüllung auf Dichtheit zu prüfen (Eingehende Sichtkontrollen). Es sind immer ausreichend dichte Container oder Lagerbehälter zur Verfügung zu stellen.

7.1.3 Schadhafte Container oder Lagerbehälter dürfen nicht verwendet werden. Durch ein betriebliches Management ist sicherzustellen, dass schadhafte Container oder Lagerbehälter ausgesondert und unverzüglich einer Reparatur oder Verwertung zugeführt werden.

7.1.4 Die Behältnisse und Transportgebilde, die zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, müssen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen bzw. den technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die gemäß § 15 AwSV eingeführt sind. Die Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter ist für jeden Behältertyp nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, sind die Behältnisse in zugelassenen Auffangwannen zu lagern.

7.1.5 Es sind Auffangwannen mit einer wasserrechtlichen oder bauaufsichtlichen Zulassung bzw. nach Stahlwannenrichtlinie (StawaR) gefertigte Auffangwannen zu verwenden, die für den Anwendungsfall geeignet sind.

7.1.6 Nachweise für einwandige Lagerbehälter sowie die Zulassung der Auffangwannen bzw. die Bestätigung der Konformität der Auffangwannen nach den Vorgaben der Stahlwannenrichtlinie sind dem Umweltamt vorzulegen.

7.1.7 Der Umschlag von wassergefährdenden Metallschrotten, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, darf nur auf befestigten Flächen in überdachten Bereichen erfolgen.

7.2. Lagerung und Umschlag von Abfällen

7.2.1 Eisenschrott mit Ölanhaftungen, wie Motoren oder Maschinen:

Restmengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten sind zu entnehmen und in geeigneten Lagergebinden auf Auffangwannen zu lagern.

7.2.2 Eisenfeil- und Drehspäne, die Bohremulsionen oder Kühlschmierstoffe enthalten, dürfen nur in dichten Containern angenommen und gelagert werden und sind unbehandelt an den Verwerter abzugeben.

7.2.3 Batterien sind in zugelassenen dichten und säurebeständigen Batterietransportbehältern zu lagern. Eine Behandlung / Zerlegung der Batterien ist nicht zulässig.

7.2.4 *Bei der Anlieferung sind die Batterieboxen auf Beschädigungen zu kontrollieren. (Auflage III. C. 32 des Bescheides vom 08.02.2012)*

7.2.5 *Es ist mindestens eine Ersatzbox vorzuhalten. Ansonsten ist eine geeignete säurebeständige Auffangwanne vorzuhalten, in der beschädigte Boxen abzustellen sind. (Auflage III. C. 33 des Bescheides vom 08.02.2012)*

7.2.6 *Die Boxen sind so aufzustellen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Bei Undichtheiten und Stoffaustritten sind die Batterien unverzüglich in dichte Transportbehälter umzuladen. (Auflage III. C. 34 des Bescheides vom 08.02.2012)*

7.2.7 *Die Beladung der Transportbehälter mit Batterien darf nur so erfolgen, dass das maximale Rückhaltevolumen des Transportbehälters nicht überschritten wird. (Auflage III. C. 35 des Bescheides vom 08.02.2012)*

7.2.8 Kabel, die mit Öl, Kohleteer oder anderen gefährlichen Stoffen versehen oder ummantelt sind, dürfen nicht zerlegt werden. Sie sind gesondert und unversehrt in dichten Containern zu lagern und umzuschlagen.

8. Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

8.1. Errichtung und Betrieb der Anlagen

8.1.1 Die betrieblichen Bereiche des Demontagebetriebs für Altfahrzeuge sind mit den jeweiligen zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen in folgende Bereiche zu gliedern:

- Annahmebereich (Annahme, Erfassung und Arbeitsvorbereitung)
- Eingangslager (Regallager für nicht trockengelegte KFZ)
- Arbeitsbereich Trockenlegungsstation (Vorbehandlung / Trockenlegung) mit Medienlager
- Zwischenlager für trockengelegte KFZ
- Arbeitsbereich Bauteildemontage
- Ersatzteillager und Lager für gefährliche Abfälle
- Lager für Metallschrotte (Restkarossen)
- Ladezone (Restkarossenlager, Containerlager und Materiallager)

Auffangwannen sind vorzuhalten in den folgenden Bereichen:

- Trockenlegungsarbeitsplätze der Altfahrzeuge,
- Regallagersystem für Fahrzeuge vor der Trockenlegung
- Medienlager für den Umschlag und die Lagerung wassergefährdender Kfz-typischer-Betriebsmedien (Abfüllplatz).

8.1.2 Für die Auffangwannen ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch den Fachbetrieb auf Dichtheit, bei prüfpflichtigen Anlagen eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV durchzuführen.

8.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist erst zulässig, wenn die Inbetriebnahmeprüfung durchgeführt und mängelfrei abgeschlossen wurde.

8.1.4 Die Anforderungen an die Aufstellung, Nutzung und Wartung der Stahlwannen gemäß der Stahlwannenrichtlinie sind zu beachten.

8.2. Befestigungen, Lager- und Dichtflächen

Die Annahme, Behandlung, Lagerung und der Umschlag nicht trockengelegter Altfahrzeuge hat stets auf befestigten, flüssigkeitsdichten und ausreichend überdachten Flächen zu erfolgen.

8.3. Behandlung und Demontage von Altfahrzeugen

8.3.1 Altfahrzeuge sind vor der Trockenlegung und während der Demontage so umzuschlagen, zu behandeln und zu lagern, dass Beschädigungen flüssigkeitsführender Teile ausgeschlossen sind.

8.3.2 Die Vorbehandlung (Trockenlegung) der Altfahrzeuge hat unter Verwendung von Einrichtungen bzw. Geräten nach dem Stand der Technik gem. Kap. 3 Anhang

AltfahrzeugV zu erfolgen. Bei der Trockenlegung ist die Tropffreiheit aller Aggregate zu erzielen.

- 8.3.3 Sämtliche Betriebsmittel sind den Altfahrzeugen getrennt zu entnehmen und in geeigneten und zugelassenen Lagerbehältern zu sammeln.
- 8.3.4 Bei Bauteilen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind, sind die durch die Demontage und die Trockenlegung entstandenen Öffnungen, aus denen Flüssigkeiten oder Restmengen austreten können, dicht zu verschließen.
- 8.3.5 Bauteile und Komponenten zur Verwertung der AVV 16 01 21* sind in Containern oder Lagerbehältern zu lagern, für die eine bauaufsichtliche Zulassung sowie Medieneignung nachgewiesen ist oder deren Eignung durch eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG festgestellt ist. Die Dichtheit der Lagerbehälter ist vor der Befüllung zu überprüfen und festzustellen.
- 8.3.6 Feste wassergefährdende Stoffe, wie die AVV 16 01 12 Bremsbeläge oder 16 08 07* Katalysatoren sind ausschließlich in überdachten Bereichen zu lagern.
- 8.3.7 Bleibatterien der AVV 16 06 01* sind ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Batterieboxen zu lagern. Eine Behandlung und Zerlegung ist nicht zulässig.

8.4. Medienlager

- 8.4.1 Es sind Medienlagerbehälter zu verwenden, die für den jeweiligen Verwendungszweck und die verwendeten Medien zugelassen sind (Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassungen).
- 8.4.2 Anlagen, Lagerbehälter und Rohrleitungen, einschließlich der Armaturen, müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten sowie bzgl. der verwendeten Medien flüssigkeitsdicht und beständig sein.
- 8.4.3 Die Medienlagerbehälter sind entsprechend den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassungen zu errichten und zu betreiben.
- 8.4.4 Sämtliche Lagerbehälter sind so aufzustellen, dass Leckagen oder Beschädigungen schnell und sicher erkannt werden können.
- 8.4.5 Sämtliche sicherheitstechnischen Einrichtungen wie z.B. Überfüllsicherungen, Füllstandsanzeigen, sind entsprechend der Herstellervorgaben und Bauartzulassungen, mindestens jedoch jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

- 8.4.6 Die Rohrleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (TRbF 50) zu errichten und zu betreiben.
- 8.4.7 Befüllungen und Entleerungen wassergefährdender Flüssigkeiten sind in überdachten Bereichen auf medienbeständiger und flüssigkeitsdichter Fläche ohne Anschluss an Entwässerungsleitungen durchzuführen. Die Abfüllflächen sind sicher und dauerhaft von Entwässerungsrinnen oder anderen nicht überdachten Freiflächen abzugrenzen.
- 8.4.8 Die Befüllung von Fahrzeugen auf der Abfüllfläche A4 darf vom Diesellagerbehälter nur mit einem Zapfventil ohne Feststelleinrichtung erfolgen.

9. **Annahme- und Erstbehandlungsbetrieb für Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- 9.1. Die Lagerung und der gesamte Umgang mit den Elektro- und Elektronikaltgeräten haben so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers und des Kanalnetzes ausgeschlossen werden kann.
- 9.2. In der Anlage sind ausreichend geeignete Flächen für die Anlieferung, Sortierung, Behandlung und Lagerung einzurichten und zu markieren.
- 9.3. Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte darf nur unter Aufsicht fachkundiger Mitarbeiter erfolgen. Bei der Annahme sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte vorsichtig von Hand zu entladen.
- 9.4. Bei der Annahme sind die angelieferten Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sonstige Teile, die flüssige wassergefährdende Stoffe enthalten oder enthalten können, sofort auf Beschädigungen zu kontrollieren, durch die wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen können. Geeignete Vorrichtungen zum Auffangen auslaufender Flüssigkeiten sind bereitzuhalten.
- 9.5. Die Lagerung und Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte darf nur auf den stoffundurchlässigen Flächen und Arbeitsbereichen in der Halle bzw. in den hierfür vorgesehenen Lagerbehältern erfolgen.
- 9.6. Die Lagerung und Behandlung (Sortieren, Umladen, innerbetrieblicher Transport, Auf- und Abladen, Sammeln usw.) der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist so vorzunehmen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe verursachen könnte, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile, wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten, durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

- 9.7. Die Schadstoffentfrachtungen dürfen nur durch entsprechendes sachkundiges Personal händisch durchgeführt werden. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren.
- 9.8. Eine mechanische Zerkleinerung (über Brecher, Schredder, Hammerwerke, usw.) ist nicht zulässig, da dadurch unkontrollierte Stoffaustritte auftreten können.
- 9.9. Eine Behandlung von Kühlgeräten, FCKW- haltiger Kühlgeräte oder Kondensatoren sowie PCB-haltiger Kondensatoren ist nicht zulässig.
- 9.10. Geräte und Bauteile mit flüssigen Stoffen bzw. denen flüssige Stoffe anhaften, sind in geeigneten dichten zugelassenen Behältern zu lagern.
- 9.11. Es dürfen nur Behälter verwendet werden, deren Eignung durch Zulassungen (z.B. wasserrechtliche oder bauaufsichtliche Zulassung oder Zulassung nach Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter) oder einen sonstigen Eignungsnachweis nachgewiesen ist. Behälter, für die die Eignung nicht nachgewiesen ist, sowie Behälter mit Flüssigkeiten sind in Auffangwannen zu lagern.
- 9.12. Eine ausreichende Menge an geeigneten Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten, sowie Quecksilberadsorber sind bereitzuhalten. Nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäß in einem Zeitraum von acht Arbeitstagen zu entsorgen.
- 9.13. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

10. Prüfpflichtige Anlagen

- 10.1. Die Annahme- und Sortierfläche für wassergefährdende Abfälle (Metallplatte) im Annahmebereich I.2 ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend in fünf-jährlichen Abständen von einem Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.
- 10.2. Die Lageranlage für Motoren oder Maschinen, Getriebe der Abfallschlüsselnummer AVV 16 01 21* (Anlage der Gefährdungsstufe C) ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend in fünf-jährlichen Abständen von einem Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

F. Auflagen und Bedingung zur Entwässerung

1. Betriebsstörungen oder sonstige Schadensfälle, bei denen Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sein können, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel. Nr. 0941/507-3820 anzuzeigen.

2. Im eingeleiteten Abwasser dürfen keine Stoffe enthalten sein, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gefährden oder stören, oder zu Ablagerungen in den öffentlichen Kanälen führen.
3. **Einleitung von Schmutz- und Regenwasser in den öffentlichen Kanal**
Im überdachten Bereich ist der Betrieb abflusslos zu betreiben.
Von Dachflächen und befestigten Außenflächen darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Für die Änderung der Entwässerungsanlage und das Einleiten in den Kanal erfolgen gesonderte Entwässerungsgenehmigungen durch das Tiefbauamt (Vollzug der Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg).
4. **Entwässerung überdachte Hallen, überdachte Anlieferungs-, Sortier- und Lagerflächen**
Es dürfen keine Anschlüsse innerhalb der überdachten Flächen an die Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden sein. Nur häusliches Abwasser aus Toiletten-, Sozial- und Büroräumen darf in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
5. **Entwässerung Anlieferungs-, Sortier- und Lagerflächen ohne Überdachung**
Auf sämtlichen Freilagerflächen ist die Lagerung, die Behandlung und der Umschlag von Abfällen, die wassergefährdende Stoffe enthalten oder mit diesen beaufschlagt sind, nicht zulässig. Auf diesen Flächen dürfen nur Abfälle angeliefert, sortiert und gelagert werden, an denen keine wassergefährdende Stoffe anhaften, die eigenständig oder durch äußere Einwirkungen (Niederschlagswasser) in die Grundstücksentwässerungsanlage eingetragen werden können.
6. Für den Betrieb und den Unterhalt der Grundstücksentwässerungsanlage sind verbindliche, bereichs- bzw. anlagenbezogene Betriebsanweisungen für das Betriebspersonal zu erstellen. Das Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Betriebsanweisungen müssen Anweisungen über die bei Betriebsstörungen und Schadensfällen erforderlichen Maßnahmen, Alarmierungs- und Meldepflichten enthalten.
7. Der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, ist der für den Betrieb und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage zuständige Betriebsbeauftragte schriftlich zu benennen.
8. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Die Abwasserleitungen sind in der Regel einmal jährlich, bei Bedarf öfter, zu reinigen und zu spülen. Schäden sind unverzüglich zu

beseitigen. Die Schmutzfänger in den Kanalschächten sind regelmäßig zu entleeren und zu reinigen. Die Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, nachzuweisen.

9. Sämtliche Abläufe und Entwässerungsrinnen müssen flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung angeschlossen sein.

G. Auflagen zum Arbeitsschutz / zur Betriebssicherheit

1. Die Zerlegung der Altfahrzeuge darf nur durch geschultes Personal erfolgen.
2. Der Ausbau von Airbags darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen.
3. Die Entnahme des Kältemittels darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nur von einem zertifiziertem Unternehmen zur Erstbehandlung angenommen werden.
5. Die Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten darf nur durch geschultes Personal erfolgen.
6. Die Annahme von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen darf nur erfolgen, wenn eine sachkundige Person nach TRGS 519 Asbest vor Ort ist.
7. Für die Entnahme des Kältemittels ist ein geeignetes Entnahmesystem vorzuhalten.
8. Die Zerlegeplätze im Bereich II (Halle 36) und III (Haus 9), bei denen es im Rahmen der Zerlegung zum Austritt von krebserregenden Stoffen kommen kann (z.B. bei der Zerlegung von Bildschirmen) sind mit einer Absaugung auszustatten.
9. Sogenannte Altmaschinen (vor 1995 ohne CE-Kennzeichnung nach der europäischen Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht) müssen mindestens Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen.
10. *Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Blei) sind Betriebsanweisungen zu erstellen. (Auflage III. D. 2 des Bescheids vom 08.02.2012)*
11. Für die Zerlegearbeiten sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
12. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.
13. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten über mögliche Gefahren zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

14. *Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. (Auflage III. D. 1 des Bescheids vom 08.02.2012)*
15. Die Gefährdungsbeurteilung ist für die neuen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten fortzuschreiben.
16. Für die bei der Gefährdungsbeurteilung ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
17. Den Arbeitnehmern sind kostenlos persönliche Schutzausrüstung wie
 - a. Schutzschuhe
 - b. Schutzhandschuhe
 - c. Schutzbrille
 - d. Gehörschutz
 - e. Atemschutzzur Verfügung zu stellen.
18. *Den Mitarbeitern sind zweigeteilte Spinde zur getrennten Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. (Auflage III. D. 4 des Bescheids vom 08.02.2012)*
19. **Katalysatorrecyclinganlage:**
 - 19.1. Für die Katalysatorrecyclinganlage ist eine Konformitätsbescheinigung vor Ort zur Einsicht vorzuhalten.
 - 19.2. Für die Absauganlage sind geeignete Filtermaterialien Filterklasse M zu verwenden.
 - 19.3. Den Mitarbeitern an der Katalysatorrecyclinganlage sind persönliche Schutzausrüstung wie
 - a. Airstreamhelme
 - b. Schutzanzüge
 - c. Schutzhandschuhe
 - d. Sicherheitsschuhezur Verfügung zu stellen.
 - 19.4. Der Rhönradmischer ist mit einer Schutzhaube oder einem Schutzzaun abzusichern.

H. Auflagen zum Baurecht

1. Das Bauvorhaben ist auf Grundlage eines Standsicherheitsnachweises auszuführen. Die bautechnischen Nachweise sind beim Bauordnungsamt zur Prüfung einzureichen.
2. Nach Art. 47 BayBO in Verbindung mit den städtischen Stellplatzrichtlinien ist für das Vorhaben pro 3 Mitarbeiter 1 Stellplatz zu schaffen.

I. Auflagen zum Brandschutz

1. Rauchabzugsanlage (RWA) Bereich II (Halle 36) – im Brandschutzplan:

Die hier genannte Rauchabzugsanlage ist, wie im Brandschutznachweis Kölbl Brandschutzingenieure vom 02.09.2011 (Punkt 7) dargestellt, auszuführen.

Hinweis:

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen des Brandschutznachweises der Firma Kölbl Brandschutzingenieure GmbH vom 02.09.11 umgesetzt wurden und beachtet werden, vgl. Auflage III. F. 2. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Az.: 31.4 – Gr/ Kernschrott vom 08.02.2012. Insbesondere ist der Punkt 6.1.2 Dach Bereich II (Halle 36) = „Dach von Anbauten“ zu beachten und umzusetzen.

2. *Der Bauherr bzw. Betreiber hat die Abnahmebescheinigungen für sicherheitsrelevante Anlagen fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (Auflage III. F.1. des Bescheids vom 08.02.2012)*
3. *Der am 21.09.11 nachgereichte Brandschutznachweis der Firma Kölbl Brandschutzingenieure GmbH vom 02.09.11, Projekt-Nr. 11 021 ist Bestandteil der vorgelegten Antragsunterlagen. Die im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte sind zu beachten. (Auflage III. F.2. des Bescheids vom 08.02.2012)*

4. Brandschutz - Ergänzung ATP Kneitz

- 4.1. Es sind die drei Türen von Bereich Y (Halle 11) zu Bereich II (Halle 36) als feuerbeständig, dicht- und selbstschließend herzustellen.
- 4.2. Die Tür von Bereich III (Halle 9) zu Bereich II (Halle 36) ist feuerbeständig, dicht- und selbstschließend herzustellen.
- 4.3. Die Trennwand von Bereich Y (Halle 11) zu Bereich III (Halle 9) müssen feuerbeständig sein.
- 4.4. Die Brandwände müssen nach Punkt „5.8 Brandwände und Wände zur Trennung von

Brandbekämpfungsabschnitten“ Industriebaurichtlinie, Stand 2000 ausgeführt worden sein.

5. Rettungswege

Der Fluchtweg (Nordwest) aus Bereich II (Halle 36) über Bereich Y (Halle 11) ist absolut frei von Brandlasten zu halten.

6. Feuerwehrplan nach DIN 14095:

Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist der neuen Situation entsprechend anzupassen und gem. der DIN 14095 fortzuschreiben. Dies ist in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, durchzuführen.

J. Allgemeine Auflagen

1. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

2. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich anzuzeigen.

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer I erlischt, wenn

3.1. mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen zwei Jahren begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder

3.2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder

3.3. das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.

Diese Fristen werden mit der Bestandskraft dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

K. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dies gilt insbesondere für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung bei verändertem Sachverhalt oder falls sich aus den Analysen das Vorliegen eines Schadstoffgehalts ergeben sollte.

- IV.** Die mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 06.08.2014, Az.: Amt 31.4 Gr/We Kernschrott, schriftlich bestätigte mündliche Untersagung der Annahme von Elektrogeräten vom 06.06.2016 und die Androhung eines Zwangsgeldes mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 16.12.2014, Az.: 31.4 Gr/We wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Wir weisen explizit darauf hin, dass die Annahme und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten nur im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) – unter anderem nach erfolgreicher Zertifizierung – und unter Einhaltung der oben genannten Auflagen zulässig ist.

V. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ***** € festgesetzt. Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt ***** €, für den Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ***** € und für die Postzustellung ***** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von ***** €.
-
-
-

Gründe

I.

Die Firma Kernschrott Recycling UG betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Schrott- und Metallhandel und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Schrottplatz) am Standort Dieselstraße 7 in 93053 Regensburg.

Mit Schreiben vom 20.03.2015, beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingegangen am 25.06.2015, beantragte die Firma Kernschrott-Recycling UG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung neuer Flächen sollen die Lagerorte geändert, die genehmigte Abfallpalette erweitert und die Lagermengen und Aufnahmekapazitäten erhöht werden. Die bisherigen Behandlungsarten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sollen durch den Einsatz neuer Geräte und Anlagen um zusätzliche Behandlungsarten ergänzt und die Durchsatzleistungen angepasst werden. Zudem soll ein Demontagebetrieb für Altfahrzeuge und eine Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten errichtet und betrieben werden. Nach der Erweiterung sollen maximal 1.500 Tonnen (t) Eisen- und Nichteisenschrotte einschließlich Autowracks, zusätzlich 250 t nicht gefährliche Abfälle und 150 t gefährliche Abfälle zeitweilig in der Anlage gelagert werden. In der Altfahrzeugdemontage sollen bis zu 192 Fahrzeuge pro Woche behandelt werden und in der Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte maximal 50 t pro Tag.

Die Antragsunterlagen wurden mehrmals geändert und ergänzt, unter anderem am 07.07.2015, 26.11.2015, 29.02.2016, 13.06.2016 und 06.07.2016. Die letzte Nachreichung zum Themenkomplex Brandschutznachweis erfolgte am 28.09.2017. Die erforderlichen Unterlagen zum Komplex Entwässerung sind am 22.10.2018 und 30.10.2018 beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg eingegangen.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diese wurde mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 02.11.2016, für die Errichtung der Überdachung des offenen Hallenbereichs, den Verschluss der vorhandenen Bodenabläufe in diesem Bereich nach Überdachung, die Errichtung einer Annahmefläche Mischschrott (18 m x 20 m x 0,05 m) im Bereich I.2 (Halle 26.1)

und im Altfahrzeugdemonstrierbereich, Bereich VII (Halle 20.1) für die Errichtung der Kragarmregale mit Auffangwannen, die Ausbildung der Fläche A1 mit Rückhaltevolumen, die Errichtung von drei Zerlegeplätzen mit Auffangwannen (je 150 l) und die Errichtung des Medienlagers mit Abfüllplatz (Fläche A4) zugelassen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 06.10.2016 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Bauordnungsamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das Tiefbauamt, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz, den Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Aus Sicht der Fachstellen kann der wesentlichen Änderung nur unter den beigefügten Auflagen zugestimmt werden.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 informierte die Stadt Regensburg, Umweltamt, die Firma Kernschrott-Recycling UG über die beabsichtigten Nebenbestimmungen und übersandte einen Entwurf des Bescheides. Die mit E-Mail vom 04.02.2019 im Auftrag der Firma Kernschrott-Recycling UG vorgebrachten Einwände des Ingenieurbüros Anita Stadlbauer konnten teilweise berücksichtigt werden. Mit E-Mail vom 13.03.2019 erklärte das Ingenieurbüro abschließend das Einverständnis der Antragstellerin.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

genehmigungspflichtig. In der Anlage sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert und behandelt werden.

Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen wird von der Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr - Spalte c Buchstabe G und Spalte d Buchstabe E) erfasst und die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 Tonnen von der Nummer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr – Spalte c Buchstabe V). Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 Tonnen unterfällt der Nummer 8.12.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen – Spalte c Buchstabe V).

Zudem sollen in der Anlage gefährliche und nicht gefährliche Abfälle behandelt werden. Die sonstige Behandlung (einschließlich der Sortierung) von gefährlichen Abfällen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Kenn- und Betriebsdaten (Ziffer III. A) wird von der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Spalte c Buchstabe G und Spalte d Buchstabe E) erfasst und die sonstige Behandlung (einschließlich der Sortierung) von nicht gefährlichen Abfällen ebenso gemäß den immissionsschutzrechtlichen Kenn- und Betriebsdaten (Ziffer III. A) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr – Spalte c Buchstabe V).

Die Altfahrzeugdemonontage fällt unter die Nr. 8.9.2. des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzungsfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen – Spalte c Buchstabe V).

Die Anlage ist insgesamt als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen, weil sie unter Nummer 8.11.2.1 und Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

-
3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
-
4. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 BayBO und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Bauweise der Dichtkonstruktion des Arbeitsbereiches des Demontageplatzes für Kfz durch Aufkantungen, die Auffangwannen aus Stahl zur Lagerung und Demontage von Kfz im Altfahrzeugdemonstorgebiet und den Abfüll- und Umschlagsplatz im Bereich I.2. gemäß Art. 63 WHG mit ein (§ 13 BImSchG).
-

zur Baugenehmigung:

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

zu den Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG:

- Bauweise der Dichtkonstruktion des Arbeitsbereiches des Demontageplatzes für Kfz durch Aufkantungen:

Die Eignung gemäß § 63 WHG für die Bauweise der Dichtkonstruktion des Arbeitsplatzbereichs des Demontageplatzes für Kfz durch Aufkantung kann nach der Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. E. genannten Auflagen zur regelmäßigen funktionellen Überwachung im Betrieb und regelmäßiger Dichtheitsprüfung der Anlagen festgestellt werden.

- Auffangwannen aus Stahl zur Lagerung und Demontage von Kfz im Altfahrzeugdemontagebereich:

Die Eignung gemäß § 63 WHG für die Auffangwannen aus Stahl zur Lagerung und Demontage von Kfz kann nach der Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. E festgesetzten Auflagen zur regelmäßigen Überwachung und Dichtheit der Auffangwannen festgestellt werden.

- Abfüll- und Umschlagsplatz im Bereich I.2.:

Die Eignung gemäß § 63 WHG für die Auffangwannen aus Stahl zur Lagerung und Demontage von KFZ kann nach der Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. E genannten Auflagen zur regelmäßigen funktionellen Überwachung im Betrieb festgestellt werden.

5. Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist derzeit nicht erforderlich. Bei ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1

BlmSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich bei Abfallentsorgungsanlagen mit geschätzten Entsorgungskosten von bis zu 20.000 €. Aufgrund der Menge und der Einstufung der gelagerten Abfälle (z.B. Eisen- und Nichteisenschrotte, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien und Katalysatoren mit positivem Marktwert) ist mit geringeren Entsorgungskosten zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Abfallmengen oder einer Änderung der Marktpreise ist diese Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung festzusetzen.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BlmSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, insbesondere die FFH-Verträglichkeits-Vorabschätzung, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 09.12.2015 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.

8. Der Widerruf der Untersagung zur Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten und der Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer VI. stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Demnach kann die Stadt Regensburg einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt (Anordnung der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 06.08.2014, Az. Amt 31.4 Gr/We Kernschrott und Androhung von Zwangsgeld durch die Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 16.12.2014, Az. Amt 31.4 Gr/We), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Untersagung ist ebenso wie die damit verbundene Androhung von Zwangsgeld nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr sachgerecht. Der Widerruf der Untersagung und der Zwangsgeldandrohung erfolgt nach Abwägung des Interesses der Betreiberin am Ausüben der nun neu genehmigten Tätigkeit und dem Schutz der Allgemeinheit/Umwelt vor unsachgemäßer Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Regensburg. Dabei wird eine zukünftig ordnungsgemäße und sachgerechte Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte unter Einhaltung der Auflagen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des ElektroG) der Entscheidung zugrunde gelegt.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2,
 - für die konzentrierte Baugenehmigung nach Tarif.-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 und
 - für die konzentrierten Eignungsfeststellungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 8.IV.0/1.32.2.

Die Auslagen werden für die Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 1 Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Kernschrott-Recycling UG, Stand: 26.03.2019
- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG gelten die Anforderungen der Wassergesetze (WHG, BayWG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, insbesondere die AwSV, sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften.
2. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss dem Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Besorgnisgrundsatz der §§ 32 und 48 WHG entsprechen.
3. Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung ist eine Überprüfung auf Grund der LÖRüRL (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) durchzuführen. Nach § 20 AwSV müssen im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Anfallendes Löschwasser darf nicht unkontrolliert in angrenzende Bodenflächen oder in die Kanalisation gelangen.

Zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung ist ein Konzept zu erstellen und vorzuhalten. Im Konzept ist festzulegen, wie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
4. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Verhütung einer Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften wird hingewiesen.

zum Medienlager

5. Beim Umgang mit brennbaren bzw. explosiven Flüssigkeiten sind die entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke (Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) zu berücksichtigen und einzuhalten.

zum Abfallrecht

6. Mit der Änderung des ElektroG zum 15.08.2018 änderten sich die Bezeichnungen der einzelnen Sammelgruppen (SG) für Elektro- und Elektronikaltgeräte zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Sammelgruppe bei Antragstellung	Sammelgruppe neu
SG1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4 Großgeräte
SG2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	SG 1 Wärmeüberträger
SG3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	SG 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
SG4 Lampen	SG 3 Lampen
SG5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
SG6 Photovoltaikmodule	SG 6 Photovoltaikmodule

Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite:

www.stiftung-ear.de/elektrog-2018.

7. Auf die Aufzählung der ausschließlich für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten (b2c-Geräte) Berechtigten in § 12 ElektroG wird hingewiesen.

zur Entwässerung

8. Die Anträge auf Genehmigung der Herstellung bzw. Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage und zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation für das Grundstück (Entwässerungsantrag gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg) vom 22.10.18 und 30.10.18 sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und werden als selbstständige Anträge beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg bearbeitet.

Allgemein

9. Die Anlage unterliegt derzeit nicht der Störfallverordnung.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid ausgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.

—

—

—

Anhang 1

Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Kernschrott-Recycling UG, Stand: 26.03.2019

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 1	Schrott und NE-Metalle		< 1500 t Gesamt	Schrottlagerfläche < 15.000 m²	
02 01 10	Metallabfälle	I.1, I.2		I.1, I.2	S, B, BS, Sch
10 03 02	Anodenschrott	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	Keine Behandlung
10 08 14	Anodenschrott	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	Keine Behandlung
11 05 01	Hartzink	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, V	Keine Behandlung
12 01 01	Eisenfeil- und –drehspäne	I.1		I.1	Keine Behandlung
12 01 02	Eisenstaub und –teile	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, B, BS, Sch
12 01 03	NE-Metallfeil- und –drehspäne	I.1		I.1	Keine Behandlung
12 01 04	NE-Metallstaub und –teilchen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, A, KP, B, BS, Sch

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
12 01 13	Schweißabfälle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	Keine Behandlung
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, Sch
16 01 04*	Altfahrzeuge	VII	30 Stück	VII	AD
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	VII, I.2		VII, I.2	AD, BS, Sch, B
16 01 17	Eisenmetalle	I.2, VII		I.2, VII	S, B, BS, Sch
16 01 18	Nichteisenmetalle	I.2, VII		I.2, VII	S, A, KP, B, BS, Sch
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	I.2, VII	25 t	I.2, VII	KP
16 01 22	Bauteile a.n.g.	I.2, VII		I.2, VII	KP
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, A, KP, BS, Sch
17 04 02	Aluminium	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, A, KP, A, BS
17 04 03	Blei	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
17 04 04	Zink	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, A
17 04 05	Eisen und Stahl	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, B, BS, Sch
17 04 06	Zinn	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S
17 04 07	gemischte Metalle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, KP, A, B, BS, Sch
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I.1, I.2, VII	20 t	I.1, I.2, VII	Keine Behandlung
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S
19 12 02	Eisenmetalle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, B, BS, Sch
19 12 03	Nichteisenmetalle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, KP, B, BS, Sch
20 01 40	Metalle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III, IV, V	S, A, B, BS, Sch

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 2	Elektroaltgeräte gefährlich		< 150 t*		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S, E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S, E

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 3	Elektroaltgeräte nicht gefährlich		100 t		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S, KP, E, BS, Sch
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S, KP, E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	I.1, I.2		I.1, I.2, II, III	S, KP, E, BS, Sch

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 4	- Batterien		< 150 t*		
16 06 01*	Bleibatterien	I.1, I.2, VII	40 t	I.2, II, III, V, VII	Keine Behandlung
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	I.1, I.2	0,5 t	I.2, II, III	Keine Behandlung
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	I.1, I.2	0,2 t	I.2, II, III	Keine Behandlung
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	I.1, I.2	0,5 t	I.2, II, III	Keine Behandlung
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	I.1, I.2	0,5 t	I.2, II, III	Keine Behandlung
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	I.1, I.2	5 t	I.2, II, III	Keine Behandlung

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 5	- Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	I.1	5 t	I.1, II, III	KAT
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3 oder deren Verbindungen enthalten	I.1	0,5 t	I.1, II, III	KAT
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	I.1	5 t	I.1, II, III	KAT
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I.1	4 t	I.1, II, III, VII	KAT
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	I.1	2 t	I.1, II, III	KAT

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 6	- Sonstige Abfälle nicht gefährlich		100 t		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	I.1, I.2	5 t	I.1, I.2, II, III	Keine Behandlung
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	I.1, I.2	5 t	I.1, I.2, II, III	Keine Behandlung
16 01 03	Altreifen	I.1, I.2	25 t	I.1, I.2, V, VII	Felgen entfernen
16 01 19	Kunststoffe	I.1, VII		I.1, V, VII	Keine Behandlung
16 01 20	Glas	I.1, VII		I.1, V, VII	Keine Behandlung
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	I.1, I.2	2 t	I.1, I.2, V	Keine Behandlung
17 02 01	Holz	I.1, I.2	5 t	I.1, I.2, V	S
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	I.1	40 t	I.1, II, III, V	S, A, KS, KG
19 12 04	Kunststoff und Gummi	I.1	20 t	I.1, V	Keine Behandlung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	I.1, I.2	5 t	I.1, I.2, V	Keine Behandlung

Anhang 1

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Annahmebereiche	Max. Lagermengen in t	Lagerorte	Art der Behandlung
Gruppe 7	- Textilien		50 t		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	I.1		I.1, V	S
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	I.1		I.1, V	S
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	I.1		I.1, V	S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	I.1		I.1, V	S
19 12 08	Textilien	I.1		I.1, V	S
20 01 10	Bekleidung	I.1		I.1, V	S
20 01 11	Textilien	I.1		I.1, V	S
Gruppe 8	- Sonstige Abfälle gefährlich		< 150 t*		
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme	I.2	1 t	I.2	Keine Behandlung
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I.2	0,2 t	I.2	Keine Behandlung
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	I.1, I.2	5 t	I.1, I.2, II, III	S, A, KS, KG

Anhang 1

Maximale Lagermenge:

gefährlichen Abfällen	Gesamtlagermenge von < 150 t
nicht gefährlichen Abfällen	Gesamtlagermenge von < 200 t
Schrott- und Metallen	Gesamtlagermenge von < 1.500 t

Die Angabe Gesamtlagermenge und die entsprechende Farbgebung der Abfallschlüsselnummern bedeutet, dass diese Abfälle jeweils einer Gesamtlagermenge zugeordnet sind.

Gruppe 1: Schrott und NE-Metalle,

Gruppe 2: Elektroaltgeräte gefährlich,

Gruppe 3: Elektroaltgeräte nicht gefährlich,

Gruppe 4: Batterien,

Gruppe 5: Katalysatoren,

Gruppe 6: Sonstige Abfälle nicht gefährlich,

Gruppe 7: Textilien und

Gruppe 8: Sonstige Abfälle gefährlich.

Die Lagerorte sind dem Brandschutzplan BN02-0, Grundriss Erdgeschoss, M 1:200, geändert am 26.02.2015 (Kapitel 3.5 -3.6 der Antragsunterlagen) und dem Übersichtsluftbild M 1 : 1000 (Kapitel 2 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Anhang 1

Behandlung:

S = Sortieren,

A = Behandlung über die Alligatorschere,

KP = Behandlung über die Kleinpressen,

KS = Kabelschälen

KG = Kabelgranulieren,

BS = Baggerschere,

Sch = Schere,

KAT = Katalysatoraufbereitungsanlage,

E = Erstbehandlung gem. ElektroG

AD = Altfahrzeug-/Maschinendemontage und Trockenlegung,

B = Brennschneiden

Erläuterung zu den Arten der Behandlung (Angabe der max. Durchsatzleistung):

Sortieren (Gefährliche Abfälle 25 t/d, Nicht gefährliche Abfälle 250 t/d)

Die max. Durchsatzleistung beim Sortieren beträgt bei den nicht gefährlichen Abfällen 250 t/d und bei den gefährlichen Abfällen 25 t/d.

Behandlung über die Alligatorschere (2 t/h)

Mit der Alligatorschere werden hauptsächlich NE-Profile oder andere NE-Abfälle, wie z.B.: Alu- oder Kupfer-Kühler, Kabel oder Erdkabel zerkleinert. Die Behandlung erfolgt hier in Bereich II (Halle 36) am Standort der Alligatorschere.

Behandlung über die Kleinpressen (6 t/h insgesamt über die 3 Kleinpressen)

Mit den Kleinpressen werden Elektromotore oder Aluminium mit Fremdmetallen (z.B. Stahleinsätzen) behandelt und getrennt. Die Behandlung erfolgt hier in Bereich II (Halle 36) am jeweiligen Standort der Kleinpressen.

Anhang 1

Behandlung über die Kabelschälmaschine (1 t/h)/ Kabelgranulierung (1 t/h)

Die Kabelschälmaschine wird dazu eingesetzt von den Kabeln oder Erdkabeln die Isolierung (PVC oder andere Kunststoffe) zu entfernen. Die Kabel werden der Maschine zugeführt, dort wird die Isolierung geschlitzt, so dass diese entfernt werden kann. Hier wird eine maximale Durchsatzleistung von 1 t/h erreicht. Die dabei anfallenden Fraktionen sind die Isolierung und die Kupfer-/Alu-Litzen. Diese Fraktionen werden der Kabelgranulierung (Bereich III (Haus 9)) zugeführt. Dort wird sowohl das Kupfer als auch die Isolierung granuliert. Hier ist ebenfalls eine maximale Durchsatzleistung von 1 t/h zulässig.

Als gefährlich eingestufte Erdkabel dürfen nur zerlegt werden, wenn diese eine Kohlenteerummantelung haben. Kabel, die Öl oder andere gefährliche Stoffe enthalten dürfen nicht behandelt werden.

Behandlung über die Baggerschere (60 t/d) und die mobile Schrottschere/-presse (Schneid-/Presskapazität 10 t/h bzw.11 t/h)

Die maximale Durchsatzleistung beträgt 60 t/d. Mit der Baggerschere werden hauptsächlich große Schrottteile zerkleinert.

Die mobile Schrottschere/-presse darf eine Schneid-/Presskapazität von 10 t/h bzw. 11 t/h erreichen. Die Behandlung darf bei beiden Anlagen ausschließlich in Bereich I.2 (Halle 26.1) erfolgen.

Katalysatoraufbereitungsanlage (0,3 t/h)

Die Katalysatoraufbereitungsanlage befindet sich in Bereich III (Haus 9). Die Durchsatzleistung der Anlage darf max. 0,3 t/h betragen. Die Anlage besteht aus dem Zerlegebereich und der Monolithbehandlung.

Erstbehandlung (Selektive Behandlung) (E-Schrott gefährlich 50 t/d, E-Schrott nicht gefährlich 50 t/d)

Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten entsprechend dem ElektroG und der LAGA Hinweise.

Altfahrzeug-/Maschinendemontage und Trockenlegung (max. 192 Stück/Woche)

Demontage von Altfahrzeugen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 AltfahrzeugV und Maschinen gemäß den Vorgaben der AltfahrzeugV. Für die Trockenlegung kommen mobile Geräte zum Einsatz. Die max. Durchsatzleistung der Anlage beträgt 192 Stück/Woche. Für den Altfahrzeugdemontagebetrieb existiert ein separater Hallenbereich VII (Halle 20.1).

Anhang 1

Brennschneiden (50 t/d)

Beim Brennschneiden handelt es sich um thermisches Trennen von Metallen. Der Brennschneideplatz befindet sich an der Stirnseite der Halle 26.1 neben dem Schrottplatz.